

2943. Verordnung zum Schutze der Katzenseen. A. Nach Erlass der Verordnung zum Schutze der Katzenseen am 12. Juli 1956 wandte sich der Gemeinderat Regensdorf mit Schreiben vom 28. Juli und 11. August 1956 an die Baudirektion mit dem allgemein gehaltenen Gesuch, die Schutzverordnung und deren Zoneneinteilung in Wiedererwägung zu ziehen. Anlässlich einer Besprechung der Baudirektion mit dem Gemeinderat, die am 22. August 1956 in Watt stattfand, wurde dieses Gesuch dahin präzisiert, es möchten die beiden im rechtskräftigen Zonenplan zur Gemeindebauordnung der Landhauszone zugeschriebenen Baugebiete «im Berg» und «Wolfgalgen» in Watt-Oberdorf aus dem Geltungsbereich der Katzenseenverordnung herausgenommen oder doch der Zone IV (Bauten zulässig mit Bewilligung der Baudirektion, sofern keine nachteilige Beeinflussung eines schutzwürdigen Gutes zu befürchten ist) statt wie festgesetzt der Zone III (Bauverbot ausser für landwirtschaftliche Bauten, die sich gut in die Landschaft einfügen) einverleibt werden. Zur Begründung dieses Begehrens machte der Gemeinderat Regensdorf zunächst geltend, die beiden fraglichen Gebiete gehörten überhaupt nicht mehr zum Landschaftsbild der Katzenseen. Sodann wird ausgeführt, es handle sich um das wertvollste Baugebiet des ganzen Gemeindebannes; die Unterbindung der Bautätigkeit würde daher die bauliche und damit indirekt die wirtschaftlich-finanzielle Entwicklung der Gemeinde in schwerster Weise hemmen.

B. Am 10. September 1956 wurde eine von Kantonsrat R. Grossmann, Regensdorf, eingereichte Motion dem Regierungsrat zur Prüfung überwiesen, die ebenfalls die Verordnung zum Schutze der Katzenseen zum Gegenstand hat. Die Beantwortung der Eingabe des Gemeinderates kann sachlich nicht vor der Berichterstattung zur Motion erfolgen. Dies wird jedoch nicht vor Ablauf der Frist für die Einreichung einer staatsrechtlichen Beschwerde möglich sein. Dem Gemeinderat Regensdorf ist in einem Schreiben von dieser Entwicklung der Angelegenheit Kenntnis zu geben, wobei darauf hingewiesen werden kann, dass es der Regierungsrat bei der gründlichen Prüfung der aufgeworfenen Fragen nicht unterlassen wird, mit dem Motionär und mit dem Gemeinderat Fühlung zu nehmen.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Schreiben an den Gemeinderat Regensdorf:

Mit Schreiben vom 28. Juli und 11. August 1956 haben Sie sich mit dem allgemein gehaltenen Gesuch an die Baudirektion gewandt, es sei die am 12. Juli 1956 erlassene Verordnung zum Schutze der Katzenseen in Wiedererwägung zu ziehen. Bei einer Besprechung der Baudirektion mit dem Gemeinderat, die am 22. August 1956 in Watt stattfand, wurde dieses Gesuch dahin präzisiert, es möchten die beiden im rechtskräftigen Zonenplan zur Gemeindebauordnung der Landhauszone zugeschriebenen Baugebiete «im Berg» und «Wolfgalgen» in Watt-Oberdorf aus dem Geltungsbereich der Katzenseenverordnung herausgenommen oder wenigstens der Zone IV (Bauten zulässig mit Bewilligung der Baudirektion, sofern keine nachteilige Beeinflussung eines schutzwürdigen Gutes zu befürchten ist) statt wie festgesetzt der Zone III (Bauverbot ausser für landwirtschaftliche Bauten, die sich gut in die Landschaft einfügen) einverleibt werden. Zur Begründung dieses Begehrens machten Sie geltend, die beiden Gebiete gehörten überhaupt nicht mehr zum Landschaftsbild der Katzenseen. Sie führten aus, es handle sich um das wertvollste Baugebiet der ganzen Gemeinde, die Unterbindung der Bautätigkeit würde daher die bauliche und damit indirekt die wirtschaftlich-finanzielle Entwicklung der Gemeinde in einschneidender Weise hemmen.

Seither wurde am 10. September 1956 eine von Kantonsrat R. Grossmann, Regensdorf, eingereichte Motion dem Regierungsrat zur Prüfung überwiesen, die ebenfalls die Verordnung zum Schutze der Katzenseen zum Gegenstand hat und in welcher der Regierungsrat eingeladen wird, nochmals auf die Schutzverordnung zurückzukommen. Die Beantwortung Ihrer Eingabe kann nicht vor der Berichterstattung zur Motion erfolgen. Dies wird aber nicht vor Ablauf der Frist für die Einreichung einer staatsrechtlichen Beschwerde möglich sein. Wir geben Ihnen von dieser Entwicklung der Angelegenheit Kenntnis und gestatten uns, darauf hinzuweisen, dass der Regierungsrat für die eingehende und objektive Prüfung der beiden Begehren mit

dem Motionär und mit der Gemeindebehörde Fühlung nehmen wird.

II. Mitteilung an die Direktionen der Justiz, der Finanzen, der Volkswirtschaft und der öffentlichen Bauten.